



CRAILSHEIM

SATZUNG ZUR VERLEIHUNG DES NACHHALTIGKEITSPREISES DER STADT CRAILSHEIM

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Crailsheim stiftet einen Nachhaltigkeitspreis, mit dem herausragende Leistungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz ausgezeichnet werden sollen, die entweder im Stadtgebiet wirksam werden oder einen Bezug zur Stadt Crailsheim haben.

Der Nachhaltigkeitspreis ist mit einer Urkunde sowie einem Preisgeld von 2.000 Euro dotiert. Die Vergabe erfolgt jährlich. Der Preis wird in zwei Kategorien mit jeweils 1.000 Euro Preisgeld vergeben: Schulen und Vereine.

Ausgezeichnet werden können auf dem Stadtgebiet Crailsheim realisierte Projekte aber auch innovative Projektideen, die bisher noch nicht verwirklicht werden konnten und für die das Preisgeld somit eine Initialfinanzierung darstellen kann.

§ 1 Bezeichnung

Der Preis trägt die Bezeichnung

„Nachhaltigkeitspreis der Stadt Crailsheim“

§ 2 Vergabe

Die Vergabe des Nachhaltigkeitspreises wird jährlich öffentlich von der Stadt ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres. Bewerbungen müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Stadtverwaltung eingehen.

Projekte werden in einem der folgenden Themenfelder prämiert:

- Klimaschutz
- Natur- und Artenschutz
- Energie
- Mobilität

Die Jury kann zudem für jede Ausschreibung thematische Schwerpunkte festlegen. Diese Festlegung hindert jedoch nicht die Preisverleihung für Einreichungen anderer Themenfelder.



CRAILSHEIM

§ 3 Bewerbungen und Vorschläge

Teilnahmeberechtigt sind Vereine, Verbände, Gruppen, Schulen und Jugend- bzw. Schülergruppen aus Crailsheim. Bewerbungen sowie Vorschläge (Nominierungen) sind möglich. Diese sind postalisch oder per E-Mail an das Ressort Bauen & Verkehr der Stadt Crailsheim zu richten:

Stadtverwaltung Crailsheim
Ressort Bauen & Verkehr
SG Bauverwaltung
Marktplatz 1, 74564 Crailsheim
baumanagement@crailsheim.de

§ 4 Entscheidung durch die Jury

Die Entscheidung über die Preisträger/innen trifft die Jury. Die Jury besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr zu ernennende/r Vertreter/in;
- Das Klimaschutzmanagement der Stadt Crailsheim;
- Je ein Mitglied aus jeder Fraktion des Gemeinderats;
- Ein/e Vertreter/in des Jugendgemeinderats; und
- Je ein/e Vertreter/in der folgenden Umweltorganisationen: NABU, BUND, Stadtbüene und BürgerRad

Die Entscheidung über die Preisträger/innen erfolgt in einmaliger Sitzung der Jury. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Empfehlungen der Jury bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Eine Aufteilung auf mehrere Preisträger/innen ist zulässig.

Die Entscheidung der Jury erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Positive Wirkung auf Umwelt- oder Klimaschutz;
- Öffentlichkeitswirksamkeit der Maßnahme;
- Originalität;
- Diversität der einbezogenen bzw. erreichten Personen.

Ein Anspruch auf Verleihung des Nachhaltigkeitspreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Preisverleihung

Der/die Oberbürgermeister/in oder sein/e Vertreter/in übergibt die Urkunde über die Verleihung des Nachhaltigkeitspreises an die Preisträger.



CRAILSHEIM

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Stadt Crailsheim in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Crailsheim, den 21.10.2022

Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister